



Marktgemeinde Edelschrott

Packer Straße 17, 8583 Edelschrott, Bezirk Voitsberg

Tel.: 03145 / 802 - 0, Fax: 03145 / 802 – 500

E-Mail: gde@edelschrott.gv.at Homepage: www.edelschrott.at

LIPIZZANER
HEIMAT
Steiermark



KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Edelschrott für den Ortsteil Modriach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Edelschrott hat in seiner Sitzung vom 29. November 2016 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Edelschrott werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,50 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 11,63.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 1.914.772,-- vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 246.973,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 1.667.799,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 10.752 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Als Grundlage der Berechnung dient folgender Gebührensatz:

- a) Die Anzahl jener Personen, die den Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Kanalbenutzungsgebühr pro Person und Jahr beträgt € 38,55.

Ansatz	EGW-Festlegung
1 Person	1 EGW
jede weitere Person	1 EGW
Jugendliche bis zum 17,9 Lebensjahr und Personen für welche nachweislich Familienbeihilfe gewährt wird (ohne Obergrenze)	0,5 EGW

- b) Die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt € 192,72.

Für Gasthöfe kommen zur Anrechnung:

a. Gasthöfe bis 25 Sitzplätze	€ 192,72
b. Gasthöfe von 26 bis 50 Sitzplätze.....	€ 289,08
c. Gasthöfe von 51 bis 100 Sitzplätze.....	€ 385,45
d. Gasthöfe über 100 Sitzplätze	€ 481,81

(3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Ferienwohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit.

(4) Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

(5) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen bzw. Personen nur mit Nebenwohnsitz gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 4 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

(6) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW (= eine Person) entsprechen:

Ansatz	EGW-Festlegung
Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung (beschäftigungsäquivalente Berechnung)	0,5 EGW
Beschäftigte/r in Bank, Arztpraxis, Gemeindeamt, Schule, Kindergarten, Pfarramt, Polizeistation (beschäftigungsäquivalente Berechnung)	0,5 EGW
Sitzplatz (Gaststätte, Ordination) (wobei für Sitzplätze in fallweise für Veranstaltungen)	

genutzten Räumen keine Gebühr berechnet wird)	0,5 EGW
Kinder in Kindergarten, Schule	0,5 EGW

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Stichtage für die Ermittlung der im Haushalt lebenden Personen sind der 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der im Betrieb, Anstalt, Bank, Arztpraxis, Gemeindeamt, Schule, Kindergarten, Pfarramt, Polizeistation und sonstiger Einrichtung Beschäftigte/r Personen (§4 Abs. 6) ist der 01.01. eines jeden Jahres.
- (4) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Edelschrott für den Ortsteil Modriach tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die übergeleitete Kanalabgabenordnung der ursprünglichen Gemeinde Modriach vom 13. Juni 2006, einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(Mag. Georg Preßler)

Edelschrott, am 29. November 2016